

Richtlinie

für den Seniorenbeauftragten und den Seniorenbeirat

der Stadt Rieneck

Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung gelten die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Grundlagen

1.1. Allgemein

Die städtische Seniorenvertretung (Seniorenbeauftragter, Seniorenbeirat, Ansprechpartner in der Stadt) sind Einzelpersonen oder Personengruppen, die mit Unterstützung der Stadt die Anliegen, Interessen und Bedarfe der Senioren des Stadtbereichs wahrnehmen und vertreten. Die Seniorenvertretung agiert ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig.

1.2. Stadtverwaltung

Der Ansprechpartner in der Stadtverwaltung ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Senioren und arbeitet in Kooperation mit der Seniorenvertretung.

1.3. Amtsperiode

Die Amtsperiode der Seniorenvertretung soll grundsätzlich der Amtsperiode des Stadtrats entsprechen.

1.4. Zielsetzung

Grundsätzlich soll die Zielsetzung des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Main-Spessart“ beachtet werden.

Die Seniorenvertretung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensqualität im Alter
- Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben z.B. durch Hinwirken auf barrierefreie öffentliche Räume

- Versorgungsstrukturen schaffen bzw. unterstützen um vor allem in altersspezifischen Lebenssituationen möglichst lange selbstbestimmt in der gewohnten Umgebung leben zu können
- Hinwirken auf ausreichende seniorengerechte Wohnmöglichkeiten
- Motivation älterer Menschen zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement
- Sensibilisierung aller Bürger für die Anliegen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Stadt

2. Seniorenbeauftragte / stv. Seniorenbeauftragte

Der Seniorenbeauftragte / stv. Seniorenbeauftragte

- soll seinen Wohnsitz im Stadtgebiet haben und muss für die Wahrnehmung der Aufgaben besonders geeignet sein
- wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen durch Beschluss bestimmt
- hat den Vorsitz im Seniorenbeirat
- ist allgemein Ansprechpartner für Senioren, berät, informiert und unterstützt z.B. bei Weiterleitung an Fachstellen
- nimmt Anregungen / Empfehlungen entgegen und setzt diese bei Bedarf um
- koordiniert die Seniorenaktivitäten- und Veranstaltungen
- berät und unterstützt die Stadt in allen Fragen, die die Belange der Senioren betreffen
- informiert den Stadtrat über seniorenrelevante Themen und die eigene Arbeit aus dem Seniorenbeirat
- ist in Absprache mit dem Bürgermeister sein Vertreter bei seniorenrelevanten Veranstaltungen
- leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für Senioren
- sorgt für lokale / regionale / überregionale Vernetzung in seniorenrelevanten Gremien
- besucht Fortbildungen und Schulungen
- hält sich streng an die Grundsätze der Vertraulichkeit und an die Vorgaben des Datenschutzes, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit

2.1. Umsetzung der Mitwirkung

2.1.1 Informationsaustausch

Die Stadt soll zur Berücksichtigung der seniorenrechtlichen Belange dem Seniorenbeauftragten zu Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die erforderlichen Informationen zukommen lassen,

sofern nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Zu diesem Zweck erhält der Seniorenbeauftragte – auf Wunsch – auch Kopien der Tagesordnung der öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

Der Seniorenbeauftragte hat gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO das Recht, Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu nehmen.

2.1.2 Einbindung

Dem Seniorenbeauftragten wird bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Stadt gegeben.

Sofern er von seinem Recht zur Stellungnahme Gebrauch macht, ist diese bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes an geeigneter Stelle dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Bei Bedarf kann der Bürgermeister selbst oder im Auftrag des Stadtrats den Seniorenbeauftragten zu den Sitzungen einladen und ihm gegebenenfalls das Wort erteilen oder zu bestimmten Punkten Fragen stellen.

2.1.3. Räumlichkeiten

Für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeauftragten, insbesondere zur Ausübung seiner Beratungstätigkeit, erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Nutzung eines Raumes in einem bestimmten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen.

2.1.4. Ersatz entstandener notwendiger Aufwendungen und Auslagen

Dem Seniorenbeauftragten werden die mit der Stadt im Voraus abgestimmten notwendigen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der hierfür haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ersetzt. Soweit Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.

Im Einzelfall kann die Stadt die Arbeit des Seniorenbeauftragten auch durch eigene Sachmittel und Sachleistungen unterstützen.

3. Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium für alle Anliegen der Senioren. Er vertritt und koordiniert deren Interessen und Aktivitäten. In Kooperation mit der Stadt berät er deren Organe in allen Fragen der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat wird vom Seniorenbeauftragten und stv. Seniorenbeauftragten in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zusammengestellt und besteht aus maximal 12 Mitgliedern (inklusive Seniorenbeauftragten / stv. Seniorenbeauftragten).

Dem Seniorenbeirat können neben dem Seniorenbeauftragten / stv. Seniorenbeauftragten angehören:

- Vertreter der örtlichen Seniorengruppen
- Vertreter der Kirchen / Religionsgemeinschaften
- Vertreter von Vereinen
- an Seniorenarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger

Die Zusammensetzung mit Teilnehmern aus verschiedenen Bereichen soll ein möglichst breites Informations- und Erfahrungsspektrum als Grundlage für die Arbeit des Gremiums gewährleisten.

Bürgermeister und Ansprechpartner in der Stadtverwaltung können an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen.

4. Mögliche kommunale Handlungsfelder der Seniorenvertretung

- Seniorenbeauftragter und Seniorenbeirat -

4.1. Allgemein

- Ermittlung sowie vertiefende fachthemenbezogene und politisch neutrale Diskussion lokaler Bedarfe der Senioren im Stadtbereich
- Hinwirken auf Bedarfsdeckung durch zuständige Stellen oder Erarbeitung sonstiger Lösungsvorschläge
- Information über die Situation und Anliegen der Senioren in der Stadt an Politik und Verwaltung
- Kooperation mit politisch Verantwortlichen der Stadt und Verantwortlichen der Pfarrei
- Überblick über soziale Einrichtungen vor Ort und auf Landkreisebene (z.B. Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen, Senioreneinrichtungen, Tagespflege etc.)
- Vermittlung von Dienstleistungen und Helfern der Pflegeeinrichtungen und –dienste

4.2. Bereich Wohnen

- Hinweis auf Barrierefreiheit, Wohnumfeldverbesserung, Sicherheitsbedarfe, Infrastruktur, Wohnberatung und Bereitstellung von Anregungen

4.3. Bereich Verkehr und Mobilität

- Einbringen von Vorschlägen zur Sicherheit im Straßenverkehr sowie zur Nutzung von Wegen und Plätzen für Senioren
- Hinweis auf Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen und barrierefreie Straßenübergänge

4.4. Bereich kommunale Entwicklung

- Hinweis auf Wege, Rastmöglichkeiten, neue Wohnformen, Seniorenwohngemeinschaften, öffentliche Toiletten und regionale Versorgungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen

5. Geschäftsgang

- der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest
- Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen
- die Sitzungen des Beirats sind öffentlich
- die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, per E-Mail den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen
- über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen aus denen Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen
- die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Beiratsmitglieder und an den Ansprechpartner in der Stadtverwaltung weiterzuleiten

6. Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde vom Stadtrat in der vorstehenden Fassung in der Sitzung vom..... beschlossen.

Rieneck, 17.04.2023

Sven Nickel

1. Bürgermeister